

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HOLLABRUNN

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 1. April 2025

5. Verordnung

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn,
mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmaltieren
und Schmalspießern vom 16. April bis 30. April 2025
im Jagdjahr 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird**

Die Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn hat am 1. April 2025 aufgrund des § 76 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500 idgF., in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und § 23 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500 idgF., verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn, mit der die Schonzeit für Damwild bei Schmaltieren und Schmalspießern vom 16. April bis 30. April 2025 für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Hollabrunn im Jagdjahr 2025 außer Wirksamkeit gesetzt wird

§ 1

Die Schonzeit für Damwild wird für Schmaltiere und Schmalspießer vom 16. April bis 30. April 2025 für alle Jagdgebiete des gesamten Verwaltungsbezirkes Hollabrunn im Jagdjahr 2025 außer Wirksamkeit gesetzt.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Marianne Prinz

